

Mitteilung

des Ministeriums für Finanzen

**Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten;
– Vorhaben von erheblicher politischer Bedeutung –¹⁾**

Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung COM(2026) 308 final (BR 530/26)

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Neufassung) COM(2026) 308 final
BR-Drucksache:	530/26– ²⁾
Federführendes Ressort:	Ministerium für Finanzen
Aktenzeichen:	FM3-S 1316-3/22
Beteiligtes Ressort:	Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

¹⁾ Unterrichtung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m. §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) vom 17. Februar 2011 (GBl. 2011, 77).
Vorgelegt mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen vom 30. September 2026.

²⁾ Die BR-Drucksache 530/26 kann im Internetangebot des Bundesrats www.bundesrat.de unter der Rubrik „Dokumente“ abgerufen werden.

**Berichtsbogen der Landesregierung gemäß Artikel 34a Landesverfassung i. V. m.
§§ 2 und 3 des Gesetzes über die Beteiligung des Landtags von Baden-Württemberg
in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG)**

1. BR-Drucksachennummer: 530/26 und zu 530/26
2. Titel der Drucksache: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Neufassung) COM(2026) 308 final, sog. DAC-Recast.
3. Frühwarndokument: ☒ ja☐ nein Fristbeginn: 9. September 2026
4. Federführendes Ressort: Ministerium für Finanzen Beteiligte Ressorts: Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus
5. Datum der voraussichtlichen Behandlung im Bundesrat: Der Bundesrat wird sich voraussichtlich in seiner Sitzung am 16. Oktober 2026 mit dem Vorschlag befassen.
6. Erhebliche politische Bedeutung für das Land: Keine
7. a. Gesetzgebungszuständigkeiten des Landes Baden-Württemberg berührt (einschließlich Abweichungsrechte nach Artikel 72 Absatz 3 und Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 GG): ☐ ja☒ nein Alternativ: b. Wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berührt: ☐ ja☒ nein

8. Verweis auf Berichtsbogen der Bundesregierung: Der Berichtsbogen der Bundesregierung ist als Anlage beigelegt.
9. Rechtsgrundlage: Artikel 113 und 115 AEUV
10. Inhalt: Im Einzelnen sieht der RL-E folgende bedeutende Änderungen vor: A. Überarbeitung des Katalogs der Informationen aus dem automatischen Informationsaustausch (DAC 1) Vorgesehen ist eine Überarbeitung des Katalogs der Informationen, die dem automatischen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten unterliegen (bisher Art. 8 Abs. 1 – neu Art. 4 Abs. 1 RL-E): i Lebensversicherungsprodukte Die bislang unter Art. 8 Abs. 1 lit. c aufgeführte Kategorie der Einkünfte aus Lebensversicherungsprodukten soll aus dem Katalog gestrichen werden, da die Informationen regelmäßig bereits im Rahmen des Finanzkontenaustauschs (bisher Art. 8 Abs. 3a - neu Art. 5 RL-E) erfasst werden. ii unbewegliches Vermögen Die Kategorie der Informationen zu Eigentum an unbeweglichem Vermögen (bisher Art. 8 Abs. 1 lit. e – neu Art. 4 Abs. 1 lit. d RL-E) soll um Konstellationen erweitert werden, in denen wirtschaftliches Eigentum nach der Definition der Geldwäscheverordnung (EU 2024/1624) vorliegt. Im Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 (insb. lit. d) RL-E steht ferner auch die geplante Änderung der Definition des Begriffs der „verfügbaren Informationen“ (Art. 3 Nr. 10 RL-E). Hiernach werden auch solche Informationen als verfügbar angesehen, die von staatlichen Behörden in Registern oder Datenbanken verwaltet und den Steuerbehörden des Mitgliedstaats digital zur Verfügung gestellt werden. Wie bereits in der EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU 2024/1640), sollen die Mitgliedstaaten sich nach Art. 38 RL-E untereinander einen direkten Zugang zu bestimmten Registern über wirtschaftliche Eigentümer verschaffen. B. Zusammenführung der Mitteilungspflichten multinationaler Unternehmensgruppen im Bereich der länderbezogenen Berichte (Country-by-Country Reports) und der Ergänzungssteuer-Erklärung (DAC 4 und 9) Multinationale Unternehmensgruppen sind dazu verpflichtet, sowohl einen länderbezogenen Bericht (Country-by-Country-Report – CbCR – DAC 4) als auch eine Ergänzungssteuer-Erklärung (DAC 9) abzugeben. Mit Art. 16 Abs. 1 des RL-E soll eine Option für multinationale Unternehmensgruppen geschaffen werden, um die Meldepflichten zusammenzuführen, indem bis zum letzten Tag des Geschäftsjahrs der Unternehmensgruppe gegenüber der zuständigen Behörde der Konzernmuttergesellschaft erklärt wird, welche Einheit den länderbezogenen Bericht und welche die Ergänzungssteuer-Erklärung für sie einreichen wird. Da für beide Mitteilungen dieselben Informationen erforderlich sind, soll es diesen Einheiten gestattet sein, die Mitteilungen zentral in einem Mitgliedstaat einzureichen. Die gemeinsame Vorlage für die Meldung soll von der Kommission durch einen Durchführungsrechtsakt festgelegt werden. Diese Meldung soll sodann im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs an die betroffenen Mitgliedstaaten, spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Erhalt, weitergeleitet werden (Art. 16 Abs. 2 RL-E). C. Anpassungen im Bereich der Berichterstattung über potentiell aggressive grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6) i Entfall der Berichterstattungspflicht für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Säule-2-Richtlinie fallen Im RL-E soll eine Ausnahme von der Berichterstattungspflicht über potentiell aggressive grenzüberschreitende Gestaltungen für solche Unternehmen eingeführt werden, die der Säule-2-Richtlinie zur Mindeststeuer (EU 2022/2523) unterliegen. Die technische Umsetzung erfolgt durch Anpassung der Definition des Begriffs der „grenzüberschreitenden Gestaltung“ (bisher Art. 3 Nr. 18 – neu Art. 3 Nr. 19 RL-E). Die Meldepflicht greift

folglich nicht, wenn per Definition keine „grenzüberschreitende Gestaltung“ vorliegt. Diese liegt nicht vor, wenn jedes an der Gestaltung beteiligte Unternehmen Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe ist, die in den Anwendungsbereich der Säule-2-Richtlinie oder der OECD Model Rules fällt. Für multinationale Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft ihren Hauptsitz in einem Land mit qualifiziertem Side-by-Side-Regime hat, entfällt die Meldepflicht nur, wenn die oberste Muttergesellschaft einer QDMTT (Qualified Domestic Minimum Top-up Tax – nationale Ergänzungssteuer) unterliegt und im Hinblick auf die QDMTT weder eine Erstattung erfolgt, noch in anderer Weise ein direkter oder indirekter finanzieller Vorteil gewährt wird (Art. 3 Nr. 19 lit. f RL-E).

ii Begriff des Intermediärs

Die Meldung der grenzüberschreitenden Steuergestaltungen erfolgt entweder von den Unternehmen selbst oder von Intermediären. Eine Ausnahme von der Meldepflicht von Intermediären sieht Art. 8 Abs. 4 des RL-E (bisher Art. 8ab Abs. 5) vor, wenn diese gegen eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen würde. Mit dem RL-E wird diese Ausnahme auf Intermediäre, Anwälte oder gleichgestellte Fachleute mit einer Befähigung zur rechtlichen Vertretung sind, eingegrenzt. Die Anpassung beruht auf den EuGH-Urteilen vom 8.12.2022 (C-694/20) und 29.7.2024 (C-623/22).

iii Hallmarks

Hallmarks (Kennzeichen) sind Merkmale oder Eigenschaften einer grenzüberschreitenden Gestaltung, die auf ein potentielles Risiko der Steuervermeidung hindeuten. Der RL-E sieht eine Streichung der allgemeinen Hallmarks A (bisher Anhang IV, Teil II, Buchst. A) vor. Zur Begründung führt die Kommission an, dass die allgemeinen Hallmarks (Vereinbarung einer Vertraulichkeitsklausel oder einer von der Höhe eines Steuervorteils abhängigen Vergütung und standardisierte Gestaltungen) zu keinem Mehrwert geführt haben und somit gestrichen werden können. In diesem Zusammenhang wurden auch die Definitionen „marktfähige Gestaltung“ und „maßgeschneiderte Gestaltung“ gestrichen (bisher Art. 3 Nr. 24 und 25).

iv Zeitpunkt der Meldung

Der RL-E sieht eine deutliche Vereinfachung bei der Bestimmung der Meldefrist grenzüberschreitender Steuergestaltungen (bisher Art. 8ab Abs. 1 und 7 – neu Art. 8 Abs. 1 und Abs. 7 RL-E) vor. Grenzüberschreitende Gestaltungen sollen nunmehr einheitlich innerhalb von 90 Tagen ab dem ersten Schritt ihrer Umsetzung gemeldet werden.

D. Anpassungen im Bereich der Berichterstattung über Verkäufe auf digitalen Plattformen (DAC 7)

i Anpassung der Schwellenwerte für die Meldung von Online-Warenverkäufen

Nach den bisherigen Bestimmungen in Anhang V Abschn. I Buchst. B Nr. 4 liegt ein von der Meldepflicht für Plattformbetreiber von Online-Marktplätzen befreiter Verkäufer/Anbieter vor, wenn für den Plattformbetreiber im Kalenderjahr weniger als 30 Verkäufe getätigt wurden und ein Gesamtumsatz von mehr als 2.000 € nicht überschritten wurde. In Anhang V Abschn. I Buchst. B Nr. 4 RL-E soll die Zahl der getätigten Verkäufe gestrichen und die Umsatzgrenze auf 3.000 € angehoben werden.

ii „Verkäufer“ und „freigestellter Plattformbetreiber“

Der RL-E sieht ferner eine Erweiterung des Begriffs des Plattformbetreibers vor. Nach Anhang V Abschn. I Buchst. A Nr. 2 RL-E soll auch ein Unternehmen als Plattformbetreiber gelten, das als Verkäufer (vgl. auch Ergänzung des Begriffs des Verkäufers, Anhang V Abschn. I Buchst. B Nr. 1 RL-E) auf einer anderen Plattform registriert ist und anderen Verkäufern aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen Zugang zu dieser Plattform als Verkäufer verschafft. Um eine überschießende Meldepflicht für kleinere Plattformen zu vermeiden, wird in Anhang V Abschn. I Buchst. A Nr. 3 lit. b RL-E der Begriff des „freigestellten Plattformbetreibers“ um eine Antragsmöglichkeit für Plattformbetreiber erweitert. Ein Plattformbetreiber kann als freigestellter Plattformbetreiber behandelt werden, wenn die Gesamtsumme der Vergütungen auf Ebene der Plattform im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 50.000 € betragen hat.

iii Austausch mit Drittstaaten

Sofern ein Drittstaat eine Vereinbarung zum Informationsaustausch abschließt, sind die Mitgliedstaaten nach Art. 11 Abs. 2 RL-E verpflichtet, unverzüglich einen Datenaustausch mit dem jeweiligen Drittstaat zu ermöglichen. Dies soll einem einfacheren Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten dienen, um Drittstaatenplattformbetreiber besser kontrollieren zu können. Hierfür wird auch die gemeinsame Prüfung von Mitgliedstaaten auf Plattformbetreiber erweitert (Art. 25 Abs. 5 RL-E).

E. Einführung eines zentralen Steuernummer (TIN)-Überprüfungssystems

In Kapitel V Abschnitt II des RL-E (Art. 36 RL-E) ist ein neues Instrument zur digitalen und automatisierten Prüfung der Richtigkeit von Steueridentifikationsnummern (TIN) vorgesehen. Anhand der angegebenen Identifikationsdaten soll überprüft werden, ob eine gemeldete Steueridentifikationsnummer mit dem gemeldeten Steuerpflichtigen übereinstimmt.

Bisher waren die Mitgliedstaaten durch Art 27c zur systematischen Erhebung und Übermittlung der Steueridentifikationsnummer beim Informationsaustausch verpflichtet. Nach Art 36 RL-E stellt die Kommission den Mitgliedstaaten spätestens zum 31.12.2030 ein Tool zur Verfügung, welches eine digitale und automatisierte Überprüfung der Gültigkeit der gemeldeten Steueridentifikationsnummer ermöglicht. Die technischen Parameter hierfür werden in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt. Die Verwendung des Instruments ist für die Steuerverwaltungen verpflichtend und für die Rechtsträger optional. Sobald ein Rechtsträger von der Überprüfungsmöglichkeit Gebrauch macht, ist keine Erhebung und Meldung zusätzlicher Identifizierungsinformationen mehr erforderlich, und es sind lediglich Name und Steueridentifikationsnummer zu melden.

F. Weitere Änderungen

- In Art. 1 Abs. 4 RL-E wird eine Bestimmung aufgenommen, nach der die Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich dieser Richtlinie keine unverhältnismäßigen zusätzlichen Berichtspflichten einführen oder beibehalten sollen.
- Der Informationsaustausch auf Ersuchen wird durch Streichung des Passus „Informationen nach Art. 1 Abs. 1“ auf „voraussichtlich relevante Informationen“ geändert (bisher Art. 5 – neu Art. 17 RL-E)
- Die Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, häufiger als einmal im Jahr Feedback geben zu können (bisher Art. 14 – neu Art. 28 RL-E)
- Es wird ein Zugang für die Steuerbehörden zu den im Rahmen der 6. EU-Geldwäsche-Richtlinie (EU 2024/1460) eingeführten Registern und Verfahren (Art. 38 RL-E) geschaffen, insbesondere in Hinblick auf unbewegliches Vermögen und Kontodaten.
- Es wird ein Zugang für die Steuerbehörden zu nationalen Registern und Datenbanken über Ruhegehälter (Art. 39 RL-E) geschaffen.
- Die Mitgliedstaaten überwachen und bewerten die Wirksamkeit der Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang sieht der RL-E auch die Bewertung der Instrumente zu Messung der Ergebnisse der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden einmal pro Jahr vor (Art. 48 RL-E).
- Die Kommission soll künftig Berichte über die Verwendung der im Rahmen der Richtlinie ausgetauschten Informationen veröffentlichen können (Art. 49 RL-E).

11. Erste Einschätzung zur Vereinbarkeit des EU-Vorhabens mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz:

Der Subsidiaritätsgrundsatz ist nach erster Einschätzung gewahrt. Eine Änderungsrichtlinie, die - wie hier - auf eine einfachere und bürokratieärmere Ausgestaltung bestehender EU-Richtlinien abzielt, lässt sich nur auf EU-Ebene erreichen.

Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nach erster Einschätzung grundsätzlich gewahrt. Bei mehreren Regelungen ist jedoch noch zu prüfen, ob diese das notwendige Maß wahren, um die Zielsetzung zu erreichen.

12. Folgen des EU-Vorhabens für das Land:*a) Finanzielle Auswirkungen*

Die konkreten finanziellen Auswirkungen sind noch genauer zu untersuchen.

b) Verwaltungsaufwand

Grundsätzlich geht mit den Vereinfachungen der Richtlinie auch ein Rückgang des Verwaltungsaufwands einher. Eine vertiefte Prüfung ist jedoch noch erforderlich.

<i>c) Umsetzungsbedarf</i> Die Richtlinie sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten vor: Die Änderungen im Bereich DAC 6 und DAC 7 sollen voraussichtlich bis zum 31.12.2027 in nationales Recht umgesetzt und bereits ab dem 1.1.2028 angewendet werden. Alle anderen Änderungen sollen voraussichtlich bis zum 31.12.2029 in nationales Recht umgesetzt werden und ab dem 1.1.2030 angewendet werden.
<i>d) Kommunalverträglichkeit</i> Der Richtlinienvorschlag dürfte keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kommunalfinanzen haben, da lediglich Mitteilungspflichten berührt sind.
<i>e) ggf. weitere wichtige Aspekte</i> Das Ziel des Vorschlags, die Wettbewerbsfähigkeit des EU-Binnenmarkts durch weniger Bürokratie und mehr Effizienz und Vereinfachung zu stärken, wird von der Landesregierung unterstützt. Die EU-Kommission muss den Vorschlag jedoch noch weiter konkretisieren. Die Arbeiten müssen durch die Bundesregierung eng begleitet werden. Insbesondere sind noch Detailfragen zu klären. Das Bundesministerium der Finanzen bezieht die Länder in den Prozess ein.

B E R I C H T S B O G E N

gemäß Anlage zu § 6 Absatz 2 EUZBBG und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 EUZBLG

Thema:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Neufassung), sog. DAC recast
Sachgebiet:	
Ratsdok.-Nummer:	11060/26 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3 + ADD 4 + ADD 5
KOM-Nummer:	KOM(2026) 308 endgültig
Nummer des interinstitutionellen Dossiers:	2026/0168 (CNS)
Nummer der Bundesratsdrucksache:	-
Nachweis der Zulässigkeit für europäische Regelungen: (Prüfung der Rechtsgrundlage)	Rechtsgrundlage der Initiative sind Artikel 113 und 115 AEUV.
Subsidiaritätsprüfung:	Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gewahrt ist. Bei einzelnen Regelungen, die lediglich die nationalen Verfahren der EU-MS betreffen, bestehen diesbezüglich allerdings Zweifel. Für eine abschließende Beurteilung ist eine detailliertere Erläuterung durch EU-KOM und eine darauf aufbauende tiefergehende Analyse erforderlich.
Verhältnismäßigkeitsprüfung:	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist grundsätzlich gewahrt. Bei einzelnen Regelungen bestehen allerdings Zweifel, ob diese nicht über das notwendige Maß hinausgehen. Dies betrifft insbesondere Regelungen, die den EU-MS vorschreiben, wie sie national die auszutauschenden Informationen verfügbar machen sollen. Für eine abschließende Beurteilung ist eine detailliertere Erläuterung durch EU-KOM und eine darauf aufbauende tiefergehende

- 2 -

	Analyse erforderlich. Hierbei sind auch jeweils die für Verwaltung und Wirtschaft entstehenden Kosten mit dem Nutzen abzugleichen.
Zielsetzung:	EU-KOM schlägt mit der DAC recast die Konsolidierung der Amtshilfe-Richtlinie und ihrer acht Überarbeitungen sowie Vereinfachungen und Überarbeitungen zur Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich vor. Ziel ist die Steigerung der Effektivität und die Reduzierung von Bürokratie, ohne die Transparenz im Steuerbereich zu senken.
Inhaltliche Schwerpunkte:	Der Richtlinienentwurf DAC recast dient der Überarbeitung der Amtshilferichtlinie – DAC. Der Richtlinienentwurf sieht die Überprüfung und Vereinfachung der Meldepflicht für bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen (DAC 6) durch Streichung einiger meldepflichtiger Tatbestände und Ausnahme von Unternehmen, die der Mindeststeuer unterliegen, von der Meldepflicht, vor. Die Berichtspflichten nach DAC 4 (Country-by-Country-Reporting) und DAC 9 (Mindeststeuerberichte) sollen vereinheitlicht werden. Darüber hinaus sollen Änderungen der Voraussetzungen von Sorgfalts- und Meldepflichten von Plattformbetreibern (DAC 7) erfolgen und die verpflichtend auszutauschenden Informationen zu bestimmten Kategorien von Einkünften und Kapital nach DAC 1 sollen erweitert werden. Schließlich ist beabsichtigt Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität, insbesondere zur Meldung und Überprüfung der Steueridentifikationsnummern (TIN) zu etablieren.
Politische Bedeutung:	Die Zielrichtung der DAC recast, Bürokratie abzubauen und zu vereinfachen, ist ein wichtiges Signal.
Was ist das besondere deutsche Interesse?	DEU unterstützt Maßnahmen, die sich auf den Abbau von Bürokratie fokussieren und zugleich das Thema steuerschädliche Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung mit berücksichtigen. Die fiskalischen Auswirkungen und Verwaltungskosten für Deutschland müssen wie auch die Bürokratiekosten für die Wirtschaft hierbei berücksichtigt werden.
bisherige Position des Deutschen Bundestages:	Unbekannt
Position des Bundesrates:	Unbekannt
Position des Europäischen Parlaments:	Unbekannt
Meinungsstand im Rat:	Unbekannt
Verfahrensstand: (Stand der Befassung)	Der Richtlinienentwurf wurde am 24. Juni 2026 vorgestellt. Die erste Sitzung der zuständigen Ratsarbeitsgruppe (Direkte Steuern) fand am 1. Juli 2026 statt. Die irische Ratspräsidentschaft beabsichtigt, die Verhandlungen bis zum Jahresende abzuschließen.

- 3 -

Finanzielle Auswirkungen:	Unbekannt.
----------------------------------	------------

Zeitplan für die Behandlung im

a) Bundesrat:	Unbekannt
b) Europäischen Parlament:	Unbekannt
c) Rat:	Unbekannt